Volkswirtschaftsdirektion (Entlassung invaliditätshalber)

Mara Muster, Chefin des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, ist seit 15. Februar 2018 krankheitsbedingt zu 100% arbeitsunfähig. Seither konnte sie die Arbeit nicht wieder aufnehmen. Gemäss Schreiben der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich vom 27. Februar 2019 beträgt die Berufsinvalidität 100%.

Ergibt sich aus dem vertrauensärztlichen Bericht, dass die betroffene Person voraussichtlich die volle Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder erlangt, ist das Arbeitsverhältnis je nach dem Grad der Invalidität ganz oder teilweise aufzulösen (§ 19 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO, LS 177.111]).

Mara Muster wurde mündlich über die beabsichtigte Entlassung invaliditätshalber informiert und es wurde ihr mit Schreiben vom 12. März 2019 eine Frist von zehn Tagen gesetzt, um hierzu Stellung zu nehmen (Gewährung rechtliches Gehör). Mara Muster erklärte sich mit Schreiben vom 19. März 2017 mit dem beschriebenen Vorgehen einverstanden.

Gemäss § 19 Abs. 3 VVO erfolgt die Invalidisierung in der Regel auf das Ende des dritten der Invalidisierung folgenden Monats oder, falls der Feststellung der Invalidität bereits mehr als drei Monate Dienstaussetzung vorausgegangen sind, auf das Ende des nächsten vollen Monats. Nach § 19 Abs. 4 VVO darf die Lohnfortzahlungsdauer im Sinne von § 99 Abs. 2 und 3 (ordentliche Lohnfortzahlung) bzw. § 108 Abs. 1 VVO (Berufsunfall, -krankheit) grundsätzlich nicht unterschritten werden. Da vorliegend die Dienstaussetzung bereits über ein Jahr andauert und die ordentlichen Lohnfortzahlung abgelaufen ist, ist Mara Muster auf den 30. April 2019 invaliditätshalber zu entlassen. Es wird keine Abfindung ausbezahlt (§ 26 Abs. 3 Personalgesetz [PG, LS 177.10]).

Da Mara Muster bis zu ihrem Austritt am 30. April 2019 insgesamt 185 Stunden Ferien aus triftigen persönlichen Gründen nicht beziehen kann, ist das Ferienguthaben auszuzahlen.➀

Die Festsetzung der Leistungen der beruflichen Vorsorge erfolgt durch die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

Infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Mara Muster ist gehalten, dies ihrer Krankenversicherung bzw. Krankenkasse zu melden. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohns oder infolge Abschluss einer Abredeversicherung (für längstens sechs Monate).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

1. Mara Muster, geboren 20. Januar 1970, von Meilen, wohnhaft in Aathal-Seegräben, SV-Nr. 756.1234.5678.95, Chefin des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, wird auf den 30. April 2019 unter Verdankung der geleisteten Dienste invaliditätshalber entlassen.➁
2. Das bis 30. April 2019 aufgelaufene Ferienguthaben von 185 Stunden wird ausbezahlt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
5. Mitteilung an Mara Muster, Kirchplatz 3, 8607 Aathal-Seegräben, die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sowie an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Volkswirtschaftsdirektion

➀ Wenn die oder der Mitarbeitende bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt hat und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenks nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen, ist ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenk zu gewähren (§ 28 Abs. 3 und 4 der Personalverordnung [LS 177.11] und § 47 VVO).

➁ Die Formulierung "unter Verdankung der geleisteten Dienste" ist bei weniger als 25 Dienstjahren zu verwenden. Bei 25 und mehr Dienstjahren ist die Formulierung "unter Verdankung der langjährig geleisteten Dienste" zu verwenden.